



L 187, OD Trarbach

Von Bau-km:	L 187, 0+110 – 0+819 km, 0+000 – 0+270km(Grabenstr.)	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz	
Nächster Ort:	Trarbach		
Baulänge:	0,979 km	LBM Trier	

REGELUNGSVERZEICHNIS

- Planfeststellungsverfahren -

Aufgestellt: i.V. gez. Bartnick Trier, den 27.11.2020	

Regelungsverzeichnis

L 187, OD Trarbach

Unterlage: 11
Blatt Nr. 2

Lfd.Nr.	Bau - km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer	vorgesehene Regelung	Bemerkung
1	L 187 0+110 bis 0+819 0+000 bis 0+270 (Grabenstr.)	Landesstraße 187	a) und b) Land Rheinland-Pfalz	Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse wird die L 187 im Zuge der Ortsdurchfahrt Trarbach in den vorbezeichneten Abschnitt ortsgerecht ausgebaut. Die Kosten für den Bau der Landestraße trägt das Land Rheinland-Pfalz. Die Unterhaltung verbleibt beim Land Rheinland-Pfalz.	
2	L 187 0+110 bis 0+819 0+000 bis 0+270 (Grabenstr.) links und rechts	Bordrinnen / Muldenrinnen mit Straßenablauf- einrichtungen	a) und b) Land Rheinland-Pfalz	Zur Aufnahme von Oberflächenwasser aus Fahrbahn und Seitenflächen, wird beidseits der L 187 eine Bordrinne bzw. Muldenrinne angelegt. Die genaue Lage der Muldenrinne ist aus den Lageplänen zu entnehmen. Das ankommende Wasser wird über Straßenablaufeinrichtungen in die vorhandene Ortskanalisation entwässert. Die Kosten für den Bau der Bordrinne (ausgenommen Bordstein) und der Muldenrinne trägt das Land Rheinland-Pfalz. Die Unterhaltung (ausgenommen Bordstein) obliegt dem Land Rheinland-Pfalz.	
3	L 187 0+110 bis 0+819 0+000 bis 0+270 (Grabenstr.) links und rechts	Bordstein	a) und b) Stadt Traben-Trarbach	Mit dem Ausbau der L 187 wird die Neugestaltung der Gehwegflächen erforderlich. Zur Abgrenzung der Gehwegflächen wird beidseits ein Rundbordstein notwendig. Er ersetzt die bestehende Bordanlage. Die Kosten für den Bau trägt die Stadt Traben-Trarbach. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Traben-Trarbach.	
4	L 187 0+110 bis 0+819 0+000 bis 0+270 (Grabenstr.) links und rechts	Gehwege	a) und b) Stadt Traben-Trarbach	Für die Aufnahme und Abwicklung des fußläufigen Verkehrs werden beidseits der L 187 Gehwege angelegt. Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Traben-Trarbach.	

Regelungsverzeichnis

L 187, OD Trarbach

Unterlage: 11
Blatt Nr. 3

Lfd.Nr.	Bau - km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer	vorgesehene Regelung	Bemerkung
5	L 187 0+340	„Weihertorplatz“	a) und b) Land Rheinland-Pfalz Stadt Traben-Trarbach	<p>Der Knotenpunktbereich „Weihertor - Platz“ wird umgestaltet. Herstellung einer Überquerungshilfe, zwei neu angeordnete Bushaltestellen, Flächengewinn für Fußgänger, Parkplätze und Grünflächen. (Ausgestaltung durch städtebauliches Gestaltungskonzept)</p> <p>Die Kosten für den Bau der Grün/Anpassungsflächen, werden gemäß der OD-Richtlinien zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Stadt Traben-Trarbach geteilt. Dies wird in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.</p> <p>Soweit es sich um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege handelt, die sich aus einer Kompensationspflicht des Straßenbulasträgers ergeben, (s. Anhang 1b tabellarische Gegenüberstellung Konflikte und Maßnahmen) sind diese in der Bauphase zwingend umzusetzen. Handelt es sich um Grünflächen, sind diese später von der Stadt Traben-Trarbach gegen einen Ablösebetrag dauerhaft zu Unterhalten.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Traben-Trarbach, die der L 187 dem Land Rheinland-Pfalz.</p>	
6	L 187 0+382	Kreuzung Bach „Mühlengraben“ Überbauter Bachlauf im Straßenbereich.	a) und b) Stadt Traben-Trarbach / Land RLP	Kostentragung und die Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.	

Regelungsverzeichnis

L 187, OD Trarbach

Unterlage: 11
Blatt Nr. 4

Lfd.Nr.	Bau - km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer	vorgesehene Regelung	Bemerkung
7	L 187 0+490	Kreuzung Bach „Schottbach“ Überbauter Bachlauf im Straßenbereich.	a) und b) Stadt Traben-Trarbach / Land RLP	Kostentragung und die Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.	
8	L 187 0+380 bis 0+515 0+745 bis 0+800 Grabenstraße: 0+130 bis 0+270	Parkplätze	a) und b) Stadt Traben-Trarbach	In vorbezeichneten Abschnitten werden Parkplätze für Kraftfahrzeuge ausgewiesen. Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Traben-Trarbach.	
9	L 187 Gesamter Planungsabschnitt	Barrierefreiheit	a) und b) Stadt Traben-Trarbach	Die geplanten Gehwege werden an markanten Stellen barrierefrei ausgebildet. Die jeweiligen Maßnahmen sind in den Lageplänen und der Anlage zu dem Regelquerschnitt zu entnehmen. Vorgesehen sind Absenkungen, Tastborde, Noppen- und Rippenplatten. Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Traben-Trarbach.	
10	L 187/L190 0+540	Einmündungs- bereich „Rathaus - Platz“/ L190 Schottstraße	a) und b) Land Rheinland-Pfalz Stadt Traben-Trarbach	Dieser Einmündungsbereich wird ebenfalls neugestaltet. (Ausgestaltung durch städtebauliches Gestaltungskonzept) Kostentragung und die Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.	

Regelungsverzeichnis

L 187, OD Trarbach

Unterlage: 11
Blatt Nr. 5

Lfd.Nr.	Bau - km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer	vorgesehene Regelung	Bemerkung
11	L187 Gesamter Planungsabschnitt	Einmündungen Gemeindestraßen	a) und b) Stadt Traben-Trarbach	Die bestehenden Gemeindestraßen werden gemäß den Darstellungen in Lageplänen Unterlage 5, im Zuge der Baumaßnahme in Lage und Höhe angepasst und mit dem „Durchlaufen“ des Gehweges abgesetzt. (außer „Bernkasteler Weg“, hier herkömmliche Anbindung) Kostentragung und die Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.	
12	L 187 0+724	Einmündungs- bereich L187/ „Moseltor - Platz“	a) und b) Land Rheinland-Pfalz Stadt Traben-Trarbach	Die Anbindung der „Enkircherstraße“ und der Unterführung zur Mosel, werden durch eine durchgezogene Bordrinne von der L 187 getrennt. (Ausgestaltung durch städtebauliches Gestaltungskonzept) Kostentragung und die Unterhaltung regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.	
13	L 187 0+775	Schrägaufstellung Parkplätze re.	a) und b) Stadt Traben-Trarbach	Die Kostentragung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Traben-Trarbach.	
14	L 187 Gesamter Planungsabschnitt	Angleichen von privaten Seitenflächen, Eingängen, Zufahrten	a) und b) Jeweiliger Eigentümer	Situationsbedingt wird das Angleichen von privaten Seitenflächen erforderlich. Die Kosten für den Bau werden gemäß dem Kostenteilungsschlüssel zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Stadt Traben-Trarbach geteilt. Die Unterhaltung verbleibt bei dem jeweiligen Eigentümer.	

Regelungsverzeichnis

L 187, OD Trarbach

Unterlage: 11
Blatt Nr. 6

Lfd.Nr.	Bau - km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer	vorgesehene Regelung	Bemerkung
15	L 187 „Grabenstraße“ 0+124	Kreuzung Bach „Schottbach“ Überbauter Bachlauf im Straßenbereich.	a) und b) Stadt Traben-Trarbach	Die Kosten für den Bau/Sanierung des Bauwerkes im Bereich des Straßenkörpers(L187), trägt das Land Rheinland-Pfalz. Im Bereich des Gehweges die Stadt Traben-Trarbach Die Unterhaltung obliegen bereichsabhängig dem Land RLP bzw. der Stadt Traben-Trarbach.	
16	L 187 Gesamter Planungsabschnitt	Erneuerung aller Ver- und Entsorgungs- leitungen	jeweiliger Eigentümer	Die Kostentragung für die Herstellung und Unterhaltung aller Ver- und Entsorgungsleitungen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den ggfls. bestehenden Verträgen.	
17	Moselvorland	Ausweichparkplatz	a) und b) Stadt Traben-Trarbach	Auf dem Moselvorland wurden schon für die Baumaßnahme „L190 Schottstraße“, 88 Ausweichparkplätze (siehe Plan 16.3.01) für die Anwohner hergestellt, um ihnen ein weiträumiges Umfahren zu ersparen und ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre PKWs während der Bauphasen abstellen zu können. Dieser Ausweichparkplatz soll ebenfalls für den gleichen Verwendungszweck der Maßnahme „L187, OD Trarbach“ genutzt werden. Nach der Beendigung der Baumaßnahme der L187 OD Traben- Trarbach, die im Anschluss an die L190 ausgebaut werden soll, erfolgt der Rückbau der Parkplatzanlage. Der Parkplatz liegt im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet der Mosel und wird daher niveaugleich mit dem Bestandsgelände hergestellt. Die Kosten für den Bau und Rückbau des Ausweichparkplatzes, trägt das Land Rheinland-Pfalz.	